

A n t r a g

der Abgeordneten D i e t t r i c h und I c h a

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung 1977 geändert wird;
LT-548

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Nach Art.I Z.18 wird folgende Z.18a eingefügt:

"18a. § 67 Abs.1 lautet:

'(1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.'"

2. Nach Art.I Z.19 wird folgende Z.19a eingefügt:

"19a. Im § 74 lit.a lautet der Klammerausdruck ' (§§ 75 bis 80) '."

3. Art.I Z.20 hat zu lauten:

"Die §§ 75 bis 80 lauten:

'§ 75

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBI.Nr.200/1982, vorzunehmen.

§ 76

(1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagten sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind, sind einer nach § 58 vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 77

Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

§ 78

(1) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 68) dem Vorgeladenen zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, trotz Vorliegens einer Zustellbevollmächtigung wirksam dem Vollmachtgeber unmittelbar zugestellt werden.

(2) Eine Zustellbevollmächtigung ist Abgabenbehörden gegenüber unwirksam, wenn sie sich nicht auf alle dem Vollmachtgeber zugedachten Erledigungen erstreckt, die im Zuge eines Verfahrens ergehen.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 220 oder 221 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl.Nr.2; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl.Nr.85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

(4) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht § 76 anzuwenden ist, aus den im Abs.1 angeführten Gründen der an erster Stelle genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 79

Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinne des § 8 Abs.1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch solange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugswege zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs.2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 80

Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß § 11 Zustellgesetz bewirkt werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist."

4. Art.I Z.21 lautet:
"21. Die §§ 81 bis 85 entfallen."
5. Art.I Z.22 bis 35 haben zu entfallen.
6. Im Art.I Z.56 hat es anstelle "1. Fälligkeit und Entrichtung."
zu lauten:
"1. Fälligkeit und Entrichtung
§ 159"
7. Im Art.I Z.56 lautet im § 159 Abs.5 die Paragraphenbezeichnung
"§ 175a".
8. Im Art.I Z.60 lautet im § 165 Abs.5 die Paragraphenbezeichnung
anstelle § 176:
"§ 175a".
9. Im Art.I Z.67 entfällt im § 175a die Wortfolge:
"einer Umbuchung gemäß § 162 Abs.7,".
10. Im Art.I Z.90 hat es im § 223 anstelle "§ 220 Abs.3" zu
lauten:
"§ 220 Abs.4".

18. Mai 1983